

SEIT 1. JUNI 2015: ZUSÄTZLICHE GESETZLICHE
AUFLAGEN FÜR NEUE AUFGÜGE

Prüfung vor Inbetriebnahme

Als Arbeitgeber¹⁾ eines neuen Aufzugs
sind Sie seit dem 1. Juni 2015
gesetzlich verpflichtet, eine **zusätzliche
Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme**
durch eine Zugelassene Überwachungs-
stelle (ZÜS)²⁾ zu veranlassen. Mit dieser
Checkliste können Sie feststellen, ob Ihre
Anlage alle Voraussetzungen für diese
Prüfung erfüllt.

1) Der Begriff „Betreiber“ wurde durch „Arbeitgeber“ ersetzt, da Aufzugsanlagen i.d.R. als Arbeitsmittel
im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung gelten und der Betreiber somit Arbeitgeber ist.

2) ZÜS: Eine nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Zugelassene Überwachungsstelle
gemäß deutscher Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von
Arbeitsmitteln / Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. Teil I, Seite 49)

3) Für das Errichterprotokoll der elektrischen Anlage gibt es derzeit noch kein einheitliches Vorgehen.

**Sparen Sie Zeit und Kosten – überlassen Sie KONE die
Koordination aller vorgeschriebenen Prüfungen!**

Bei laufenden Projekten ist der jeweilige Meister Ihre erste
Anlaufstelle. Für alle weiteren Anlagen, die sich in Wartung
befinden scannen Sie den QR-Code für mehr Informationen.

Telefon: 0800 88 011 88 | E-Mail: service.de@kone.com



Das liegt in Ihrer Verantwortung

Darum kümmert sich KONE

Vorbereitung auf die Ordnungsprüfung (Prüfung der vorgeschriebenen Unterlagen)

- ☐ Übersicht und Unterlagen der vorhan-
denen **aufzugsexternen Sicherheits-
einrichtungen**
- ☐ **Notfallplan** und
Notbefreiungsanleitung
- ☐ Erstellung einer **Sicherheitsanalyse**
zum Stand der Technik oder,
wenn Sie Ihren Aufzug eigenen
Beschäftigten zur Verfügung stellen,
einer **Gefährdungsbeurteilung** und
Aufstellung über die festgelegten
**Schutzmaßnahmen /sicherheits-
technischen Maßnahmen**
- ☐ Ermittlung der **Prüffristen** für die
wiederkehrende Prüfung

- ☐ **Technische Unterlagen** des Aufzugs
- ☐ **Konformitätserklärung** des Herstellers
- ☐ **Aufzugsbeschreibung**
- ☐ **Errichterprotokoll** der elektrischen
Anlage ³⁾

Vorbereitung auf die Prüfung am Betriebsort (Prüfung des sicheren Betriebs)

- ☐ Aufschaltung des **Notrufsystems**

- ☐ Bereitstellung der technischen
Voraussetzungen für die Aufschaltung
des Notrufs

- ☐ **Notfallplan** gem. BetrSichV

- ☐ Funktion und Eignung von **FI-Schutzschaltern** oder **Isolationsüberwachungs-
einrichtungen**
- ☐ Wirksamkeit von **Schutzmaßnahmen für Steckdosen** (Kabine/Schachtgrube/
Maschinenraum)

- ☐ Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen/sicherheitstechnische Maßnahmen

- ☐ **Aufzugsexterne
Sicherheitseinrichtungen**

- ☐ **Sicherer Zugang** zu den Schachttüren
und zum Maschinenraum

Der komplette Ablauf – von der Fertigstellung des Aufzugs bis zur Inbetriebnahme

Wofür Sie selbst verantwortlich sind ...

Als Arbeitgeber ¹⁾ sind Sie nach der Inverkehrbringung der Aufzugsanlage gesetzlich verpflichtet, bestimmte Unterlagen bereitzustellen:

Sie benötigen eine **aktuelle Sicherheitsanalyse** zum Stand der Technik oder Gefährdungsbeurteilung Laut BetrSichV hat jeder Arbeitgeber festzustellen, „dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.“

- Die Dokumente müssen regelmäßig und nach einer Nutzungsänderung überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Sie benötigen eine **Übersicht der vorhandenen aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen**.

- Gelistet werden hier Einrichtungen, die für die sichere Verwendung des Aufzugs erforderlich sind, wie z. B. Überdruckbelüftungsanlagen, Notstromversorgung, Schnittstellen zur Brandfall- oder Evakuierungssteuerung, Funktion Feuerwehraufzug oder zeitweise verschlossene Be- und Entlüftungseinrichtungen.

Mit der Erstellung der Sicherheitsanalyse zum Stand der Technik und der Unterstützung für aufzugsrelevante Punkte in einer Gefährdungsbeurteilung können Sie gerne unseren Service beauftragen.

Früher war die Nutzung des Aufzugs direkt nach abgeschlossener Inverkehrbringung möglich. Das hat sich seit dem 1. Juni 2015 geändert! Durch die seit diesem Tage gültige Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ändert sich einiges für neu installierte Aufzugsanlagen.

Wichtige Neuerung: Eine zusätzliche Prüfung vor Inbetriebnahme, die nach erfolgter Konformitätsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese neue Prüfung entspricht vom Umfang her in etwa der zweijährlichen Hauptprüfung, die bislang erstmalig nach zwei Jahren stattfand. Hierbei wird geprüft, ob die Anlage und ihr Notrufsystem sicher betrieben werden können.

Sie legen eine **Frist für die wiederkehrenden Prüfungen durch eine ZÜS** ³⁾ (Zugelassene Überwachungsstelle) fest.

- Mindestens alle zwei Jahre muss eine Hauptprüfung, dazwischen im jährlichen Wechsel eine Zwischenprüfung erfolgen. Beide Prüfungen werden durch Kennzeichnung in der Kabine dokumentiert.

Übrigens: Der KONE ZÜS-Service Komplett übernimmt auf Wunsch gerne das Management der wiederkehrenden Prüfungen für Sie!

Sie benötigen eine **Aufstellung über festgelegte Schutzmaßnahmen/sicherheitstechnische Maßnahmen**.

- Im Sinne des Arbeitsschutzes müssen bei Montage, Zusammenbau und bestimmungsgemäßer Benutzung von Aufzügen (wie bei allen Arbeitsmitteln) Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sein – oder geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten.

Inbetriebnahme des neuen Aufzugs

Sie als Arbeitgeber ¹⁾ sind nun verantwortlich dafür, dass eine **zusätzliche Prüfung vor Inbetriebnahme** durchgeführt wird, bevor der Aufzug genutzt werden kann.

- Vor dieser Prüfung müssen Sie dafür sorgen, dass
- alle bauseitigen Leistungen rechtzeitig vor dem Prüftermin erbracht worden sind,
 - die Anlage vollständig dokumentiert ist (Ihre Angaben bzw. Unterlagen zur Anlage wie Prüffristen, Schutzmaßnahmen, Sicherheitseinrichtungen usw.) sowie
 - eine aktuelle Sicherheitsanalyse zum Stand der Technik oder Gefährdungsbeurteilung bereitliegt.

Was KONE für Sie erledigt ...

Als Aufzugshersteller und Montagebetrieb stellen wir nach der Fertigstellung der Aufzugsanlage die dazu gehörigen Unterlagen bereit und sorgen für die Inverkehrbringung:

Wir erstellen eine **Anlagendokumentation** inklusive

- einer Beschreibung der Anlage
- den technischen Unterlagen, die für die Konformitätsprüfung zur Inverkehrbringung benötigt werden sowie
- den in der Betriebsanleitung beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen.

Wir erteilen den **Auftrag zur Konformitätsprüfung an eine Prüforganisation** – eine benannte Stelle ²⁾

Nach der Konformitätsprüfung führen wir die offizielle Inverkehrbringung durch, indem wir

- Ihre Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen,
- Ihnen die Konformitätserklärung aushändigen,
- die der Anlage beigelegt sein muss sowie die Aufzugsanlage an Sie übergeben.

Normalerweise müssen Sie sich als Arbeitgeber/Betreiber selbst um die Prüfung vor Inbetriebnahme kümmern.

Auch hier können wir Ihnen Arbeit abnehmen: Wir erteilen für Sie den Auftrag zur neuen Inbetriebnahmeprüfung an eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) ³⁾ und übergeben die von Ihnen zusammengestellte Anlagendokumentation.

- Wenn möglich, führt dann ein und dieselbe Prüforganisation beide Prüfungen durch, aus Kostengründen idealerweise am selben Tag.

Was die Prüforganisation macht ...

Zur Inverkehrbringung oder Inbetriebnahme einer Aufzugsanlage nötige Prüfungen werden von zugelassenen Prüforganisationen vorgenommen, gemäß geltenden europäischen ²⁾ bzw. deutschen ³⁾ Verordnungen.

Konformitätsprüfung zur Inverkehrbringung Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens sorgt eine benannte Stelle ²⁾ für

- die Konformitätsprüfung der Unterlagen
- die Konformitätsprüfung, also die vorschriftsmäßige Errichtung der Anlage einschließlich der Anlagenteile am Einbauort
- die Zertifizierung
- die Ausstellung einer Endabnahme-/Konformitätsbescheinigung

Die meisten Prüforganisationen (z. B. TÜV oder DEKRA) sind zur Durchführung verschiedener Prüfungen zugelassen und können diese daher nacheinander vornehmen.

Neue Prüfung vor Inbetriebnahme

- Eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) ³⁾ überprüft, ob
- die technischen Unterlagen vorhanden sind,
 - der Inhalt der Unterlagen plausibel ist sowie
 - die Anlage inkl. aufzugsexterner Sicherheitseinrichtungen sicher betrieben werden kann.

Ihr Aufzug kann in Betrieb genommen werden.

1) In der seit 1. Juni 2015 geltenden neuen Betriebssicherheitsverordnung wurde der Begriff „Betreiber“ durch „Arbeitgeber“ ersetzt, da Aufzugsanlagen i.d.R. als Arbeitsmittel im Sinne der Verordnung gelten und der Betreiber somit Arbeitgeber ist.
2) Benannte Stelle nach Aufzugsrichtlinie: Notifizierte Konformitätsbewertungsstelle gemäß Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge.
3) ZÜS: Eine nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Zugelassene Überwachungsstelle gemäß deutscher Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln / Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBI. Teil I, Seite 49).



KONE in Deutschland

KONE GmbH
Aufzüge · Rolltreppen · Automatiktüren

Vahrenwalder Strasse 317
30179 Hannover
Deutschland

www.kone.de

24H-NOTRUF: +49 (0)800 8801188

Diese Publikation dient allgemeinen Informationszwecken. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Design oder Spezifikationen von Produkten zu ändern. Die Aussagen in dieser Publikation sind unverbindlich; es werden weder ausdrücklich noch schriftlich Garantien abgegeben oder Eigenschaftszusagen gemacht; es werden keine Aussagen über die Gebrauchstauglichkeit für bestimmte Zwecke gemacht. Es bestehen Farbunterschiede zwischen Produkt und Abbildung. KONE MonoSpace®, KONE EcoDisc®, KONE Care®, KONE People Flow®, KONE UltraRope® und KONE NanoSpace™ sind eingetragene Markenzeichen der KONE Corporation. Copyright © KONE Corporation.

Wir bewegen jeden Tag mehr als 1 Mrd. Menschen weltweit! Denn das ist unsere Mission: den Fluss des urbanen Lebens stetig zu verbessern. Unsere Vision: den Nutzern unserer Aufzüge, Rolltreppen und automatischen Türen das beste People Flow-Erlebnis zu bieten. Dabei setzen wir auf digitale, vernetzte Lösungen, die den reibungslosen Fluss von Menschen und Gütern in Gebäuden so sicher und komfortabel machen wie nie zuvor. Einzigartig ist unsere cloudbasierte digitale Plattform, über deren Schnittstelle wir Produkte, Applikationen und Dienstleistungen von KONE, von KONE Partnern und Dritten miteinander verbinden. So schaffen wir intelligente Lösungen für die moderne Stadt, die sich flexibel den wandelnden Wünschen unserer Nutzer und Kunden anpassen. Unser Engagement für Kunden ist in allen KONE Lösungen präsent. Dies macht uns zu einem zuverlässigen und innovativen Partner über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes. Heute und in Zukunft.

Folgen Sie uns:



www.linkedin.com/company/kone



www.youtube.com/user/KONEPeopleFlow



www.facebook.com/konedach

SER-PVI-DE2505

**Dedicated to
People Flow™**